

# RS OGH 2018/12/20 4Ob240/18z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.2018

## Norm

VerG §8

## Rechtssatz

Auch bei Streitigkeiten zwischen dem Hauptverein und einem Zweigverein liegt ein enger Zusammenhang zum Vereinsverhältnis vor, der in Bezug auf die Dichte der Vereinsbeziehung mit einer Vereinsmitgliedschaft grundsätzlich vergleichbar ist. Auch Streitigkeiten zwischen dem Hauptverein und einem Zweigverein sind – bei einem in den Statuten vorgesehenen typischen Abhängigkeitsverhältnis des Zweigvereins – daher solche „aus dem Vereinsverhältnis“ im Sinn des § 8 VerG.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 240/18z

Entscheidungstext OGH 20.12.2018 4 Ob 240/18z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132421

## Im RIS seit

04.03.2019

## Zuletzt aktualisiert am

04.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)